

B u c h r e z e n s i o n

Tobias Beinder, Kollektives Unrecht und individuelle Schuld, Verteilungsgerechtigkeit durch systemtheoretisches und einheitstäterschaftliches Denken, Juristische Abhandlungen, Bd. 59, Vittorio Klostermann, Frankfurt a.M., 2024, 274 S., € 89.

Ursprünglich mit dem Thema der Verantwortlichkeit von Unternehmen nach Völkerstrafrecht begonnen, geriet die angezeigte Berliner Dissertation *Beinder* zu einer nicht mehr „genuin völkerstrafrechtliche(n)“ (S. 7) grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Konzeption des bisher nicht „angemessen bewältigten“ (S. 2) – „Verhältnis[ses] von kollektivem Unrecht und individueller Schuld“ (S. 1). Genauer formuliert, es steht „die Frage nach der Bedeutung des kollektiven Hintergrunds für die Bewertung der individuellen Schuld“ (S. 6) auf dem Prüfstand. Geht es allein darum, das Verbrechen „eindimensional zur Missetat des einzelnen“ hochzustilisieren (S. 9: Zitat *Detlef Kraus*)? Und folgt aus der berühmten Urteils passage des Jerusalemer Bezirksgericht gegen Eichmann, wonach die Verantwortung mit der Entfernung vom Tatgeschehen wachse (S. 171), im Umkehrschluss nicht, dass sie unter der Voraussetzung „freiheitseinschränkender Defekt[e]“ bei den tatnahen Exekutoren abnehme (S. 67)?

Die fünf Kapitel der Untersuchung werden von Vorwort und Einleitung (S. 1–7) sowie den Ergebnissen in zehn Thesen (S. 237 f.) umrahmt. Im Problemaufriss des 1. Kapitels (S. 8–36) wird das individualistische Narrativ des Völkerstrafrechts als jüngstem Spross des Strafrechts im Allgemeinen entfaltet, das über die „Isolierung der Tat“ (S. 29) vor einem weitgehend ausgeblendeten Hintergrund – in der Regel als „Hintermänner, Drahtzieher, Schreibtischtäter“ (S. 18) hervorgehobene – Einzelne zu Sündenböcken stilisiert und im Gegenzug dem „Rest der Gesellschaft [...] gewissermaßen die Absolution“ erteilt (S. 13, Zitat 14). Mit der gerade in der Praxis natürlich berechtigten Konzentration auf solche, in der Terminologie von *Claus Roxin*, „Zentralgestalten“¹ eines kollektiven Aktionszusammenhangs drohe die Frage unterzugehen, ob deren offenbar als gesteigert wahrgenommene Verantwortung am Kollektivgeschehen nicht eine – vielfach übersehene oder ausgeblendete – möglicherweise verminderte Schuld anderer an diesem Beteiligter gegenüberstehe, die lediglich ansonsten unauffällig gebliebene Mitläufer eines kriminogenen Ausnahmezustandes sind (S. 11 f., 13 ff., 18 f.). An dieser im Folgenden näher umrissenen Fragestellung (S. 27 ff.) interessiert den *Verfasser*, um ein dogmatisches Beispiel heranzuziehen, „die andere Seite der Medaille“, konkret, ob ein „freiheitseinschränkender Defekt des Vordermannes“ dessen Verantwortlichkeit einschränke (S. 67).

Dafür mustert *Beinder* im 2. Kapitel (S. 37–79) existierende Diskussionsvorschläge (S. 43 ff.) – u.a. von *Herbert*

*Jäger*², *Ernst-Joachim Lampe*³, *George Fletcher*⁴, *Ernst-Walter Hanack*⁵, *Klaus Marxen*⁶, *Friedrich Dencker*⁷, *Jan Schlösser*⁸ und dem *Rezensenten*⁹ auf brauchbare Ansätze durch. Aufgrund der Fokussierung auf mögliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit rangniedrigerer Täter als Führungsfiguren nicht von ungefähr findet er diese noch am ehesten bei *Jäger*¹⁰ (S. 43 ff., 76 f.) – und, wie sich später zeigen wird (S. 179 ff.), bei *Hanack*¹¹ (S. 51 ff.).

Der *Verfasser* will dadurch tiefer in die Probleme eindringen, dass er im 3. Kapitel das strafrechtliche Menschenbild im Spannungsfeld von Willensfreiheit vs. Determinismus (S. 80–126) diskutiert, wobei ein Verweis auf die gerade im Strafrecht viel diskutierten Experimente von *Benjamin Libet*¹² nicht fehlen kann (S. 85 f.). Dazu ist einerseits anzumerken, dass dessen Anlage – Ausführung einer vorgängig vereinbarten Routinebewegung (auf einen Knopf drücken) – sich mit einer komplexeren Entscheidung, die gar der Überwindung innerer Widerstände bedarf, kaum vergleichen lässt. Andererseits treffen wir täglich unzählige Entscheidungen, *ohne* dass sie von aktiv reflektiertem Bewusstsein begleitet wären. *Beinder* selbst bekennt sich zum Indeterminismus (S. 80), womit er sich im Einklang mit dem gesellschaftlichen Alltagsverständnis befindet. Das Kapitel umfasst ein Kondensat von Gedanken unter anderem aus der Philosophie von *Ernst Tugendhat*¹³, Anthropologie von *Arnold Gehlen*¹⁴, Sozialpsychologie von *George H. Meads*¹⁵ und dem Konstruktivismus von *Björn Kraus*¹⁶. Das herausgeschälte Menschenbild führt der *Verfasser* auf den Einfluss des deutschen Idealismus zurück (S. 106 ff.). Dies zeige sich an der damit einhergehenden „Überbetonung der Autonomie des Individuums unter Ausblendung insbesondere der Einwirkungen und Wechselwirkungen mit dessen sozialer Umwelt“ (S. 111), die

² *Jäger*, Makrokriminalität, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, 1989.

³ *Lampe*, ZStW 106 (1994), 683.

⁴ *Fletcher*, in: Heinrich/Jäger u.a. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, 2011, S. 793.

⁵ *Hanack*, JZ 1967, 297 (297 und 329).

⁶ *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, 1996.

⁷ *Schlösser*, Soziale Tatherrschaft, Ein Beitrag zur Täterschaft in organisatorischen Machtapparaten, 2004.

⁸ *Jäger* (Fn. 2).

⁹ *Vest*, Völkerrechtsverbrecher verfolgen, Ein abgestuftes Mehrebenenmodell systemischer Tatherrschaft, 2011.

¹⁰ *Jäger* (Fn. 2).

¹¹ *Hanack* (Fn. 5).

¹² *Libet*, Mind Time, Wie das Gehirn Bewusstsein produziert, 2005, S. 57.

¹³ *Tugendhat*, Anthropologie statt Metaphysik, 2007.

¹⁴ *Gehlen*, Der Mensch, Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 2016.

¹⁵ *George H. Mead*, Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, 1968.

¹⁶ *Kraus*, Erkennen und Entscheiden, Grundlagen und Konsequenzen eines erkenntnistheoretischen Konstruktivismus für die soziale Arbeit, 2013.

¹ *Roxin*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl. 1993, § 25 Rn. 35.

im Topos der freien sittlichen Selbstbestimmung kulminiert (S. 106 ff. m.H., 110). Dieser idealisierenden Akzentuierung setzt *Beinder* mit berechtigter Emphase die Notwendigkeit der Berücksichtigung der jeweiligen Handlungssituation und ihrer subjektiven Interpretation durch die in sie gestellten Akteure entgegen (S. 99 ff. mit Hinweis auf das „Thomas-Theorem“ und die Experimente über Gehorsamsbereitschaft von *Stanley Milgram*¹⁷). Die Definition der konkreten Handlungssituation und ihrer Spielräume erfolgt durch den Akteur, der aus ihr auch die Konsequenzen zieht (S. 100). Dessen subjektive, aber ihrerseits durch objektive Codes des Alltags geprägte „Rahmung der Situation“ ist somit entscheidend (S. 101, 118 ff. mit Hinweis auf die Lebensweltkonzeption von *Alfred Schütz*¹⁸), was etwa schon *Schlösser*¹⁹ betont hat (S. 63 f., 224). Dieser Befund verdankt sich Ergebnissen des symbolischen Interaktionismus und der Ethnometologie, die nur in Fußnoten erwähnt werden (S. 118 f. Fn. 244 und 246), obwohl sie mehr Prominenz verdient hätten. Kein Wunder, dass nachfolgend auf Strafrechtler wie *Gustav Radbruch*²⁰ und *Werner Maihofer*²¹ gesetzt wird, die einen abstrakten Normativismus ablehnen und den Täter in seine sozialen Bezüge stellen (S. 103 ff.). Uneingeschränkt Zustimmung verdient nach *Beinder* die These von *Otto Backes*²², wonach den konkreten Tatumständen in der „Lebenswirklichkeit des Täters für die Schuldfeststellung zentrale Bedeutung“ zukomme (S. 117; vgl. 170 f.). Der „methodische[n] Kompetenz“ desselben für die Situationsdeutung lasse sich nur aus einer umfassenden „Rekonstruktion der Handlungssituation“ aus seiner eigenen Perspektive erhellen (S. 123). Es wäre einen Hinweis wert gewesen, dass dazu im Grunde die gesetzlich verankerte Vorsatz- und Irrtumsdogmatik nach §§ 15 ff. StGB zwingt (siehe aber S. 189).

Den Untertitel der Untersuchung nimmt das 4. Kapitel über Schuld, Verteilungsgerechtigkeit und Systemdenken auf (S. 127–188). Dabei entscheidet sich der *Verfasser*, wie schon früher angeklungen, für den Anschluss an die funktionale Schuldtheorie von *Günther Jakobs*²³, dem es bekanntlich um die kommunikativ auszuhandelnde „Verteilung von Verantwortungsbereichen zwischen (Sub-)Systemen“ unter Täter, Dritten (einschließlich des Opfers) und Gesellschaft zu tun ist (zit. nach S. 127, 134). *Beinder* setzt im Anschluss an ihn auch für das Völkerstrafrecht auf die positive Generalprävention der Schaffung und Bekräftigung von Normbe-

wusstsein (S. 128 f., 229). Schuld ist ihm, wie mit *Krauss*²⁴ festgehalten wird, nicht etwas, was man *hat*, sondern etwas, was man zugerechnet *bekommt* (S. 141, 145 ff.). Inzwischen sind der Leser und die Leserin ausreichend gerüstet, in die Frage der systemtheoretischen Verteilungsgerechtigkeit eingeführt zu werden (S. 149 ff.), die *Beinder* über das Bild von „Justitia mit einem Mobile [...] an Waagschalen“ metaphorisiert (S. 151). Er setzt ganz auf systemisch(-theoretisches) Denken, dem er ein interdisziplinär angelegtes, holistisches Potential attestiert (S. 154 ff., 156 ff.). Dazu rekurriert er auf das allgemeine Systemmodell des Technikphilosophen und Ingenieurs *Günter Ropohl*²⁵ (S. 157, 159 ff.). Die Übernahme dieser Überlegungen führen den *Verfasser* zu einem Plädoyer für ein ganzheitliches oder gesamthaftes Denken, wie es *Eberhard Schmidhäuser*²⁶ vertreten hat (S. 172 f.). Er bleibt auf dieser Linie, wenn er im letzten Abschnitt nicht von vornherein unberechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des akzessorischen Teilnahmmodells im Völkerstrafrecht äußert (S. 174 ff.) und die Vorteile eines einheitstäterschaftlichen Mitwirkungsmodells herausstreicht (S. 183 ff.). Denn tatsächlich erscheinen die „normativen Kriterien der sog. Tatherrschaftslehren“ – nach Ansicht des Rezensenten allerdings lediglich verhältnismäßig – „offen“ (S. 177, 177 f.). Mit dem im IstGH-Statut vorgesehenen strafzumessungsrechtlichen „Einheitstarif“ für alle Delikte *und* alle Beteiligungsformen (S. 175) findet sich ein wichtiges Argument zugunsten einer vereinheitlichenden Betrachtung. In der Tat erscheint die Handhabung der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme im Akzessorietätsmodell „durch Strafwürdigkeitsüberlegungen überformt“ (S. 178) – was bei der seinerzeitigen subjektiven Tätertheorie des BGH im Kontext der Beurteilung der NS-Gewaltverbrechen allerdings weit deutlicher zum Ausdruck gelangt ist (S. 179 ff. mit Hinweis auf *Hanack*²⁷, S. 185 – vgl. auch die Hinweise auf das Staschynskij-Urteil²⁸). Tätertheorien sind und bleiben aus objektiven und subjektiven Elementen kombinierte Mischkonzepte ohne strikt vorgegebene Grenzen, zumal es den Gerichten auf Entscheidungsspielraum ankommt. Wie *Beinder* mit Recht betont, geht es dabei letzten Endes um die Höhe der Strafzumessung. Diese fließt nicht notwendig mehr oder weniger direkt aus dem „fair labelling“ (S. 178, 179, 182); dieses ist vielmehr nur ein Durchgangsstadium auf dem Weg zur schuldangemessenen Strafe (S. 178 f., 185 ff.). Die, wie der *Verfasser* anmerkt, jüngst von einer Exponentin²⁹ als

¹⁷ *Milgram*, Das Milgram-Experiment, Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, 1974.

¹⁸ *Schütz*, Gesammelte Aufsätze 1, Das Problem der sozialen Wirklichkeit, 1971.

¹⁹ *Schlösser* (Fn. 17).

²⁰ *Radbruch*, Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1930, 457.

²¹ *Maihofer*, in: ders. (Hrsg.), Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform, 1974, S. 75.

²² *Backes*, in: Kaufmann/Mestmäcker/Zacher (Hrsg.), Rechtsstaat und Menschenwürde, 1988, S. 41.

²³ *Jakobs*, Schuld und Prävention, 1976.

²⁴ *Krauß*, Schuld im Strafrecht, Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter, Antrittsvorlesung, 3. Juni 1992, 1994, S. 3 und S. 20.

²⁵ *Ropohl*, Allgemeine Systemtheorie, Einführung in transdisziplinäres Denken, 2012.

²⁶ *Schmidhäuser*, in: Küper/Welp (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 343.

²⁷ *Hanack* (Fn. 5).

²⁸ BGH, Urt. v. 19.10.1962 – 9 StE 4/62 = BGHSt 18, 87 (19, 178 f.).

²⁹ *van Sliedregt*, Leiden Journal of International Law 29 (2016), 1 (8).

„overstudied“ (S. 178) eingeschätzte völkerstrafrechtliche Beteiligungsdebatte ist allerdings *nicht* auf die Pole Akzessorietäts- vs. Einheitstheorie einzuschränken. Alternative Modelle wie z.B. eine Kombination von Elementen der Beteiligungsformen des Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut mit dem einheitlichen Strafraumen, der über die zugehörigen Rules of Procedure and Evidence zum IStGH-Statut auch auf den Grad der Mitwirkung („degree of participation“) gem. Art. 145 Abs. 1 lit. c verweist, könnten Erkenntnisgewinn versprechen.

Gänzlich dem „Transfer in das Völkerstrafrecht“ gewidmet ist das als Skizze ausgewiesene, die Studie abschließende 5. Kapitel (S. 189–236). Der *Verfasser* kommt hier auf das systemtheoretische Modell von *Ropohl*³⁰ zurück, dem er die dreistufige Methodik seines Vorgehens entnimmt, die 1. von der Tat als Output des personalen Systems Täter (S. 191 f.) über 2. einen Blick in dessen Binnenverfassung (S. 192 ff.) zur 3. Berücksichtigung der Verflochtenheit des Täters in dessen relationaler Umwelt führt (S. 200 ff.). Die im zweiten Schritt thematisierte Schuldebene bietet ihm Anlass zur Forderung, moderne empirische Wissenschaft für die Aufklärung der Täterpersönlichkeit zu nutzen. *Beinder* ist sich bewusst, damit in den Dunstkreis der verpönten Täterschuldlehre zu geraten (S. 192 f.), hält aber die dabei möglichen Erkenntnisgewinne für beachtlich (S. 196, 199 f.). Als – möglicherweise entlastende – Elemente werden Indoktrinierung, Gehorsams- und Konformitätszwänge ebenso genannt wie Tätertypologien (S. 196 ff.), wobei die reizvolle „Frage nach einer ‚Lebensführungsunschuld‘“ aufgeworfen wird (S. 196). Aspekte wie diese ließen sich indes auch durch die Tatschuldlehre erfassen, zumal sie auch gar nicht darum herumkommt, die Tat als Bezugspunkt zu fassen, in dem sich die Prägungen der Persönlichkeit und Lebensgeschichte des Täters bündeln (so auch S. 194 f. m.H.). Jedenfalls zeigt die Attributionsforschung (S. 138 ff.), dass ex post-Beobachter gleichzeitig dazu neigen, die Zwänge und die Komplexität, denen der Akteur in einer Situation unterliegt, zu unterschätzen und in „defensive attribution“ ihre eigene Fähigkeit zu normtreuem Verhalten zu überschätzen (S. 138 f., 202 f.). Demgegenüber wird mit Recht angemahnt, angesichts der „Mitverantwortung anderer“ den Einzelnen eben ggf. auch zu entlasten (S. 238). Der dritte Schritt bezweckt nichts weniger als „die Modellierung der relationalen Umwelt des individuellen Täters“ (S. 203). Dazu wird unter Rezeption der am Fall des Holocaust entwickelten Organisationssoziologie von *Stefan Kühl*³¹ eine Phänomenologie der Unrechtssysteme gefordert. Die hartnäckig verdrängte Rolle des informellen, durch soziale „Sanktionen“ abgesicherten kameradschaftlichen Konformitätsdrucks, der Autoritätsbindung und der massiven Auswirkungen der organisationalen „Indifferenzzone“ auf eine präsumtive Population von (Gewalt-)Tätern zu Recht herausgestrichen wird (S. 203 ff.). Diese kollektive Rahmung der Situation müsse bei der Schuldbewertung des Einzelnen berücksichtigt werden (S. 207, 214 ff.), da die regelmäßig erfolgreiche Einbindung in das Amalgam aus formalisierten und informellen

Erwartungen „der“ Gewaltorganisation die zukünftige Bereitschaft zur organisationskonformen rechtswidrigen Tat sicherstellt, indem sie Hemmungen vor ihr gezielt abbauen und an sie heranführen (S. 207 ff. mit Hinweisen). Der Argumentationsgang klingt mit einer erneuten Rückwendung zur Frage der gerechten „Austarierung der verschiedenen Zuschreibungsmöglichkeiten“ des Geflechts von „mikrokriminellen Phänomenen“ und „makrokriminelle[r] Dimension“ aus (S. 216). Zu Recht erkennt der *Verfasser* dabei die polare Alternative zwischen Einzelverantwortung und Strukturbedingtheit als Scheinproblem (S. 227). Positive Generalprävention allein genügt ihm, vor dem Hintergrund seiner Stoßrichtung nur konsequent, letztlich doch nicht zur Straf begründung (S. 229). Die Verhinderung von Völkerrechtsverbrechen sei nur bei „vergleichsweise offen[er] und aktiv[er]“ Verweigerung der Tatausführung realistisch (S. 230). Abhilfe könne der neuerdings diskutierte Strafzweck der (symbolischen Ermunterung zur) Zivilcourage schaffen, der neben general- auch spezialpräventive Aspekte enthalte, wenn bzw. da der Einzelne als eine Art „Kontrollinstanz“ der Gesellschaft agiere (S. 231, vgl. S. 234 f.). Kommt die mit der Betonung der individuell-situativen Zwänge richtigerweise zurückgewiesene Idee vollständiger sittlicher Autonomie hier durch die Hintertür des diskutierten „Strafzwecks“ wieder herein? Gerade in Verbrechenssituationen „kriminelle[r] Nahraumoralität“ (S. 6) scheint der Einzelne als letztinstanzliche „Vergewisserungsinstanz“ (S. 1) überfordert. Theoretisch erteilt der *Verfasser* der wertenden Kreation eines „Idealmenschen“ denn auch eine Absage (S. 201). Primär erscheint der angebliche Strafzweck als aus dem gewünschten Ergebnis abgeleitetes Konstrukt: Zivilcourage besitzt man oder besitzt man, wie wohl gerade die Anklage wegen Beteiligung an Systemdelinquenz ausweist, eben nicht. Sie befeuern wird der Strafprozess, der nur ihren Mangel demonstriert, im Gegensatz zu ihrer heute nicht seltenen direkten positiven Prämierung nicht. In ihrem verbreiteten Fehlen wird man jedoch eine Facette der abschließend zu Recht beschworenen gesellschaftlichen Mitursachen und sozialen Mitverantwortung der Gesellschaft sehen (S. 232 f., 234 f.), die mit den Anlass für die Untersuchung gegeben hat.

Wie ersichtlich sind Einschätzungen vereinzelt schon in die vorangegangene Darstellung eingeflossen. Eine gesamthafte Würdigung steht noch aus. Sie nimmt ihren Ausgang vom Befund, dass *Beinder* die untersuchungsleitende These erfolgreich belegen kann, dass erhöhte Verantwortungszuschreibung gegenüber einer Person an einer (Schalt-)Stelle bei „relativer Unfreiheit des einzelnen Täters“ (S. 221) eine Verantwortungsverminderung an einer mit ihr verbundenen anderen Stelle nahelegt (S. 221 f.). In diesem Sinne ruft die Perspektive einer „Verantwortungsvermehrung“ nach einem „zweiten“, da in der Regel vernachlässigten Diskurs à la *Klaus Günther*³² (S. 27), und d.h. nach seiner Komplettierung durch den Topos der Verantwortungsverminderung und -entlastung (S. 221). Der komplexe Prozess der Themensuche und -findung, der im Vorwort erwähnt wird, scheint sich im Aufbau und im Gesamtbild der Arbeit zu spiegeln. Einer

³⁰ *Ropohl* (Fn. 25).

³¹ *Kühl*, Ganz normale Organisationen, 2014.

³² *Günther*, KJ 1995, 135 (150).

Arbeit, die versucht, Bausteine einer Reihe vordergründig strafrechtsfremder Materien in eine Art Matrix für eine gerechte Strafzumessung einzubringen. Man kann die Multidisziplinarität als Nachteil sehen, jedoch hebt der Zwang zur Brückenbildung zwischen verschiedendisziplinären Strängen den Argumentationsgang gerade hervor. Die argumentative Verknüpfung ist nachvollziehbar, auch wenn gerade den fachfremden Einschüben nicht immer leicht zu folgen ist, und auch in völkerstrafrechtlicher Hinsicht einiges wie z.B. das joint criminal enterprise schlicht vorausgesetzt wird. Jedoch besticht die Untersuchung in sprachlicher Hinsicht. Sie enthält eine Fülle von sorgfältig aufbereiteten grundsätzlichen Überlegungen zu „selektiv“ ausgewählten Fragen (S. 2, 7), die im Vorangegangenen nicht alle angesprochen werden konnten. Den Ergebnissen kann man sich überdies auf weite Strecken anschließen. Sie sind allerdings vielfach nur provisorisch oder teilweise ausgearbeitet und zum Teil auch nicht ganz neu, hingegen kunstvoll in ein stützendes und überaus filigranes multidisziplinäres Argumentarium eingeflochten. Dieses erweist sich als ebenso tiefeschürfend wie differenziert, auch wenn man mitunter über luftige Formulierungen wie „Teilhabe des Einzelnen am objektiven Geist“ stolpert (S. 20). Allemaal klar wird, dass es dem *Verfasser* bei voller Konzentration auf den individuellen Täter stets um ein möglichst ganzheitliches oder Gesamtbild desselben geht (S. 172 f. mit Hinweis auf *Eberhard Schmidhäuser*³³, vgl. S. 237 These 3). Dieser als „positiv gewendete[r] Synkretismus“ (S. 2) ausgewiesene Zugang bildet den gedanklichen Schwerpunkt der Erörterungen. Ob die Ergebnisse nicht auch auf anderem Weg hätten gewonnen werden können, bleibe dahingestellt, da es nichts zur Sache beiträgt. Mit dem enormen argumentativen Aufwand etwa mit Blick auf das Determinismus/Indeterminismus-Problem oder die Systemtheorie vermag der daraus resultierende Ertrag jedenfalls nicht überall Schritt zu halten, womit sich ein entsprechendes Ungleichgewicht ergibt.

Die Untersuchung erweist sich in ihrem Kern als weit ausgreifende Analyse von möglichen Bausteinen (im Vorangegangenen etwa nicht erwähnt wurde die Übernahme der Thesen *Winfried Hassemers*³⁴ zu den Auswirkungen von Drittverhalten, S. 224 ff.) und als ausgefeiltes Plädoyer für eine differenzierte konkrete Schuldbemessung (S. 221). Weniger erfährt man über die in letzter Konsequenz jedoch unumgängliche Überführung der Befunde in operative dogmatische Konzepte. Eine konkrete und damit gehärtete dogmatische Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse über faktische „Unfreiheiten“, d.h. das reale Maß an „Macht- bzw. Ohnmachtsstellung des konkreten Täters“ (S. 224), erfolgt nicht – weder in etwaigen guidelines für deren Bemessung und verbesserte Transparenz noch in einem oder mehreren spezifischen Schuld-milderungsgründen. Dies ist bedauerlich und schadet wohl auch dem Anliegen des *Verfassers*, da es die Rezeption seiner Überlegungen beeinträchtigen dürfte.

Ein Appell, die hier skizzierten Aspekte in der Straffestsetzung zu berücksichtigen, dürfte in der Praxis wohl kaum auf größeres Echo stoßen. Durch das frühe Caveat, dass „eine wohl ausgereifte Dogmatik“ und ein „handfeste[r] und voll praxistaugliche[r] Lösungsvorschlag“ nicht erwarten werden dürften (S. 3), ist man auf diese Enttäuschung schon vorbereitet. Die Berücksichtigung von Umständen wie, um nur die Folgenden zu nennen, Autoritäts- und Gruppenzwänge sowie Konformitätsdruck lässt sich ohne „fachfremde Erkenntnisse“ (S. 6) sicherlich nicht bewerkstelligen, da kognitive und moralische Alltagskonzepten ihnen nicht beizukommen vermögen. Sie bedeutet, wie mit Recht betont wird, selbstverständlich noch lange kein Plädoyer für die Maxime „tout comprendre, c'est tout pardonner“ (S. 24 ff.). Natürlich gibt es keinen strafrechtlichen „Entschuldigungsgrund des blinden Gehorsams“ (S. 70 mit Hinweis auf BGHSt 2, 251 [257]). Und Menschen lassen sich genauso wenig auf automatisch funktionierende „bloße Rädchen im Getriebe“ reduzieren (S. 157). Gegen solche Vorstellungen wehrt sich *Beinder*, der sich denn auch gegen eine vollständige Entlastung ausspricht, gerade mit Verve (S. 223). Sein Ansatz zielt keineswegs auf undifferenzierte Entlastung von jeglicher Verantwortung, sondern auf deren der konkreten Situation angemessene Allokation oder anders formuliert, die sorgfältige Herausarbeitung „individueller Verantwortungsanteile“ bei gleichzeitiger „Entlastung des Einzelnen angesichts der Mitverantwortung anderer“ (S. 221). Wie schon der Untertitel seiner Arbeit verdeutlicht, geht es dem *Verfasser* mithin um eine Propädeutik zu einer Verteilungsgerechtigkeit strafrechtlicher Schuld – oder mit der von ihm bevorzugten Formulierung: Zuschreibung von Verantwortungsbereichen zwischen den konkret –, aber in welchem Umfang? – einzubeziehenden personalen und sozialen (S. 226) (Sub-)Systemen à la *Jakobs*³⁵ (S. 127). Bemerkenswerterweise versteht er, und dies ist eine wichtige Erkenntnis, diese Zuschreibungsweise als „prinzipiell variabel, das heißt nicht auf die individualisierende Zurechnung auf den Täter festgelegt“, sie könnte an sich auch Organisationen oder Unternehmen erfassen. Verantwortung fließt demnach, um diesem Bild zu folgen, innerhalb des kollektiven Aktionszusammenhangs zu- und ab (S. 158 f., 237 f.). Im praktischen Klartext könnte dies bedeuten, dass im Strafverfahren die konkrete Strafzumessung auch eine „rechnerische“ Aufteilung der Verantwortung zwischen individuell Angeklagten, Gewaltorganisationen und gesamten Systemen als solchen (siehe hierzu die Forderung nach einer Dogmatik der Unrechtssysteme bei *Lampe*³⁶, S. 47 ff.) umfasst (S. 221 f.). Dieser Zwischenschritt einer Art „Verantwortungsschattenrechnung“, die aufgrund der „äußerst verwickelten Verschlungenheit“ der Verantwortungsebenen eine gewaltige Herausforderung mit sich bringt, soll dabei auch andere als strafrechtliche Arten von Verantwortlichkeit integrieren (S. 226 m.H. auf *Karl Jaspers*³⁷). Die verbreitete (S. 2, 6 f.), auch vom Rezensenten benutzte Metapher von Verantwor-

³³ *Schmidhäuser* (Fn. 26), S. 358, 359.

³⁴ *Hassemer*, in: Eser/Schittenhelm/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, 1998, S. 97 (107 ff.).

³⁵ *Jakobs* (Fn. 23), S. 29. Dieser ist dabei durch die Systemtheorie Luhmanns beeinflusst.

³⁶ *Lampe* (Fn. 3).

³⁷ *Jaspers*, Die Schuldfrage, 1946.

tungsebenen (S. 71 ff., Kritik daran S. 197) ist nicht ganz ungefährlich, sofern sie erstarrte Hierarchien suggeriert (davon erscheint auch die Systemtheorie nicht frei, S. 164 f.). Solche gibt es zwar durchaus, sie sind aber als unablässig von Neuem reproduzierte interpersonelle Verknüpfungen im beweglichen Fluss individueller Interaktion zu begreifen. Dies erkennt der *Verfasser* im Grundsatz selbst (S. 227).

Dass das Postulat, wonach eine strafrechtliche Entscheidung angeklagte Akteure in ihrem situativen systemischen Kontext beurteilt und dabei ihre persönliche Wahrnehmung einbezogen werden muss, tatsächlich ein unabdingliches Gebot bildet, zeigt das Verfahren gegen Dominic Ongwen³⁸, einem ca. neunjährig entführten und zum Kindersoldaten gepressten, späteren Militärkommandanten von Joseph Kony's „Lord Resistance Army“, vor dem IStGH. Das nach dem Schuldspruch ergangene separate Strafzumessungsurteil scheiterte nach Ansicht dieses Rezensenten dramatisch an der Komplexität des Problems eines solchen Opfertäters.³⁹

Beinder beobachtet völlig richtig: Die Dogmatik lässt sich durch das Völkerstrafrecht und die mit ihm einhergehenden neuen Fragestellungen „nicht wirklich aus der Ruhe bringen. Auch mit Blick auf die Mega-Dimension wird überwiegend angewendet, was sich im Kleinen bewährt hat“ (S. 2). *Recht* hat sie, wenn sie weiterhin Zurechnungsendpunkte und -verknüpfungen zu bilden und zu identifizieren sucht, da Strafrecht anders nicht funktionieren kann, *Unrecht* aber, wenn es sich bei diesen zwingend um Individuen handeln soll, denn damit blieben deren, kollektive Systemkriminalität erst ermöglichenden, organisationellen Zusammenschlüsse grundsätzlich außen vor – und zwar selbst im Rahmen bloßer Strafzumessungsüberlegungen. Gegenüber grundsätzlichen Herausforderungen erweist sich die Disziplin des Strafrechts mitunter ausgesprochen verschlossen und träge. Trägheit allein wird gerade dem Völkerstrafrecht, auch wenn es gute Gründe gibt, wirklich Bewährtes zu bewahren, den zukünftigen Weg „kollektive[r]“ Anstrengungen (S. 3) nicht weisen können – oder nur um den Preis zunehmender Friktionen: zu vieles ist hier einfach anders als im Strafrecht des gesellschaftlichen Normalzustands. Diesen Weg weiter und erfolgreich zu beschreiten, liefert die besprochene Dissertation tiefgründige Gedankenarbeit, die hoffentlich kreative Unruhe stiftet.

*Prof. Dr. Hans Vest, Bern**

³⁸ IStGH, Urte. v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15-2023.

³⁹ IStGH, Urte. v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15-2023, vom Schematismus der Mehrheitsauffassung hebt sich die abweichende Richterin Ibanez Carranza wohlthuend ab, Anx. 1; zu dieser Sanktionierung wurden zwei Hefte des International Criminal Law Review publiziert: 23 (5–6/2023) und 24 (1/2024).

* Der *Autor* ist emeritierter Professor für Strafrecht, Völkerstrafrecht und Rechtstheorie der Universität Bern.